

Abweichsatzung zur Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGB. I S. 2415) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung von 02.11.2006 (Nds. GVBl. S. 476) und § 10 Abs. 5 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Jever vom 24.09.1987, zuletzt geändert am 26.05.2005, hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom _____.____._____ folgende Abweichsatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft die Erschließungsanlage Abrechnungsabschnitt „Nordergast-Süd“ (Teilstück Kampputte bis Am Alten Tief) (Teil aus 55/12)

§ 2
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

In Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 10 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Jever vom 24.09.1987 gilt die unter § 1 genannte Erschließungsanlage ohne Gehwege als endgültig hergestellt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jever, den

Dankwardt

Bürgermeisterin